



## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Jotun Paints (Europe) Ltd.**

### **1. Allgemeines - Geltungsbereich**

1.1. Die vorliegenden Verkaufs-, Lieferungs-, Zahlungs- und anwendungstechnischen Beratungsbedingungen, hier als Allgemeine Geschäftsbedingungen bezeichnet, sind nur für die Anwendung gegenüber Unternehmen bestimmt. Gegenüber Verbrauchern finden sie keine Anwendung.

1.2. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere – auch zukünftigen – Verträge, Angebote, Leistungen und Lieferungen.

1.3. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, insbesondere auch dann, wenn wir einen Vertrag in Kenntnis der Bedingungen des Kunden ausführen, ohne einen Vorbehalt zu erklären.

1.4. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Abänderungen) haben Vorrang vor den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Für den Inhalt solcher Vereinbarungen ist, vorbehaltlich eines Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung maßgeblich.

1.5. Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Käufer uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärungen von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Text- bzw. Schriftform.

### **2. Preis**

2.1. Es gelten die Listenpreise, falls nicht anderweitig schriftlich vereinbart. Die vereinbarten Preise gelten zuzüglich der am Liefertag geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

2.2. Für die Berechnung sind die von uns ermittelten Gewichte, Stückzahlen und Mengen maßgebend, wenn der Käufer nicht unverzüglich nach Ablieferung widerspricht.

2.3. Sollten wir während der Vertragslaufzeit unsere Preise allgemein ermäßigen oder erhöhen, so kommen für die noch abzunehmenden Mengen die veränderten Preise zur Anwendung. Im Fall der Erhöhung der Preise ist der Käufer berechtigt, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Preiserhöhung durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt wirkt sich nicht auf die Lieferungen aus, die vor der Preiserhöhung erfolgt sind.

### **3. Anwendungstechnische Beratung**

3.1. Soweit wir nicht gesondert vereinbarte Beratungsleistungen erbringen, geschieht dies nach bestem Wissen und ist unverbindlich. Maßgeblich sind aber einzig und allein unsere schriftlichen technischen Spezifikationen und Verwendungsempfehlungen und -vorgaben. Alle Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung der gelieferten Waren befreien den Käufer nicht von eigenen Prüfungen, Tests oder Untersuchungen. Dies gilt insbesondere, wenn Verdünnungen, Härter, Zusatzlacke oder sonstige Komponenten beigemischt werden, die nicht von uns bezogen wurden.

3.2. Soweit anwendungstechnische Beratung mit dem Käufer vereinbart bzw. unser Anwendungstechniker vom Käufer beauftragt wird, z.B. für technische Vertriebsunterstützung, technisches Training und/oder Überwachung von Applikationen, wird diese Tätigkeit nach bestem Wissen und Können ausgeführt und unterliegt den Bedingungen in Ziff. 9. 1. (Gewährleistung und Haftung). Auf jeden Fall wird weder Gewährleistung für Fristenpläne noch für die Werkleistung der Applikation übernommen

3.3 Wir gewährleisten, dass die vereinbarten technischen Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Lieferung von Farbe/Beschichtungsmaterial mit angemessener Sorgfalt und fachlichem Können durchgeführt werden.

3.4. Wir garantieren oder prognostizieren keine bestimmte Entwicklung, ein bestimmtes Ergebnis oder einen bestimmten Erfolg wie z.B. Schiffsleistungen bei Verwendung unserer Produkte. Wenn unsere Beratung Schätzungen oder Vorhersagen von zukünftigen Ereignissen beinhaltet, übernehmen wir keine Garantien für das Eintreten solch zukünftiger Ereignisse.

3.5. Der Käufer hat dafür zu sorgen, dass auch ohne besondere Aufforderung alle für die anwendungstechnischen Beratung notwendigen und im Besitz des Käufers befindlichen Informationen rechtzeitig vorgelegt werden und uns in diesem Zusammenhang von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung unseres Auftrages in Zusammenhang unseres anwendungstechnischen Services von Bedeutung sein können. Der Käufer muss hierfür sicherstellen, dass die Angaben seiner Bestellung und sämtlicher anwendbarer Spezifikationen vollständig und präzise sind.

3.6. Der Käufer trägt die volle Verantwortung für die Vorbereitung der Ausführungsflächen.

### **4. Aufträge und Spezifikationen**

4.1. Die Menge und Beschreibung der Produkte entspricht der in unserem Kostenvoranschlag, Angebot oder unserer schriftlichen Bestellbestätigung enthaltenen Angaben.

4.2. Sämtliche von uns herausgegebenen Muster, Zeichnungen, Beschreibungen, Spezifikationen und Werbematerialien sowie Beschreibungen und Darstellungen, die in Katalogen und Prospekten enthalten sind, sind lediglich zum Zwecke der Vermittlung einer ungefähren Vorstellung der darin beschriebenen Produkte erstellt oder veröffentlicht worden. Sie werden weder Bestandteil des Vertrages, noch handelt es sich um einen Kauf auf Probe.

4.3. Wir behalten uns das Recht vor, Änderungen in der Produktspezifikation vorzunehmen, die erforderlich sind, um anwendbare Sicherheits- oder andere gesetzliche Anforderungen einzuhalten. Die Qualität und Leistung der Produkte wird dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt.

## 5. Lieferung

5.1. Der Käufer hat die Ware zum vereinbarten Liefertermin oder, falls ein Liefertermin nicht verbindlich vereinbart wurde, unverzüglich nach Mitteilung der Bereitstellung am Erfüllungsort gem. Ziff. 12 (Erfüllungsort) abzuholen. Gerät der Käufer mit der Annahme der Ware in Verzug, sind wir berechtigt, sie nach eigener Wahl auf Kosten des Käufers zu versenden oder – sofern nicht anders möglich, notfalls auch im Freien – zu lagern. Wir haften in diesem Fall nicht für den zufälligen Untergang, den Verlust oder eine Beschädigung der Waren. Wird die Ware durch uns gelagert, sind wir berechtigt, die Ware nach Ablauf einer Woche nach Eintritt des Annahmeverzuges in Rechnung zu stellen und Zahlung zu verlangen.

5.2. Sofern abweichend von Ziff. 5.1. vereinbart ist, dass wir zur Versendung der Ware verpflichtet sind, erfolgen der Transport auf Kosten des Käufers und die Wahl der Transportmittel sowie des Transportweges nach unserem Ermessen, es sei denn, der Käufer hat uns hierzu eine besondere Anweisung erteilt. Die Gefahr geht in dem Zeitpunkt über, in dem die Ware von dem Frachtführer übergeben wird. Die Lieferung erfolgt unverzollt, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart wird.

5.3. Dem Käufer zumutbare Teillieferungen sind zulässig.

5.4. Erhebliche, unvorhersehbare sowie von uns nicht verschuldete Betriebsstörungen, Lieferfristenüberschreitungen oder Lieferausfälle von unseren Lieferanten sowie z.B. Betriebsunterbrechungen aufgrund von Rohstoff-, Energie- oder Arbeitskräftemangel, Streiks, Aussperrungen, Schwierigkeiten bei der Transportmittelbeschaffung, Verkehrsstörungen, behördliche Verfügungen oder Fälle höherer Gewalt bei uns und unseren Unterlieferanten verlängern die Lieferzeit um die Dauer des Leistungshindernisses, soweit sie für die Lieferfähigkeit der Ware von Bedeutung sind. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilen wir dem Käufer unverzüglich mit. Wird hierdurch die Lieferung um mehr als einen Monat verzögert, sind sowohl der Käufer als auch wir unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen berechtigt,

hinsichtlich der von der Lieferstörung betroffenen Menge vom Vertrag zurückzutreten. Das gesetzliche Rücktrittsrecht des Käufers für den Fall der Lieferstörung aufgrund eines von uns zu vertretenden Umstands bleibt unberührt.

5.5. Erfolgt die Lieferung in Leihbehältern, so sind diese innerhalb von 90 Tagen nach Empfang der Lieferung restentleert und frachtfrei zurückzusenden. Verlust und Beschädigung einer Leihverpackung geht zu Lasten des Käufers, wenn dies von ihm zu vertreten ist. Leihverpackungen dürfen nicht anderen Zwecken oder zur Aufnahme anderer Produkte dienen. Sie sind lediglich für den Transport der gelieferten Ware bestimmt. Beschriftungen dürfen nicht entfernt werden.

5.6. Einwegverpackungen werden nicht von uns zurückgenommen. Stattdessen nennen wir dem Käufer einen Dritten, der die Verpackungen entsprechend den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen einem Recycling zuführt.

## 6. Zahlung

6.1. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, ist der Rechnungsbetrag innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungstellung vom Käufer zu bezahlen.

6.2. Bei Zahlungsverzug sind vom Käufer Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen.

6.3. Zurückbehaltung und Aufrechnung durch den Käufer sind ausgeschlossen, es sei denn, die zur Ausübung des Zurückbehaltungsrechts oder zur Aufrechnung gestellte Forderung ist unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entstammt demselben Vertragsverhältnis.

## 7. Eigentumsvorbehalt

7.1. Wir behalten uns das Eigentum am Liefergegenstand bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor. Bis zur Erfüllung aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Käufer bleiben die gelieferten Waren unser Eigentum. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne unserer Forderungen in laufende Rechnungen aufgenommen sind und der Saldo gezogen und anerkannt ist

7.2. Eine Verarbeitung oder Vermischung nimmt der Käufer für uns vor, ohne dass hieraus für uns eine Verbindlichkeit entsteht. Für den Fall der Verarbeitung oder Vermischung mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen, überträgt der Käufer schon jetzt zur Sicherung unserer Forderungen auf uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Sachen mit der Maßgabe, dass der Käufer die neue Sache für uns verwahrt.

7.3. Der Käufer ist berechtigt, über die Erzeugnisse im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung mit uns rechtzeitig nachkommt.

7.4. Forderungen aus dem Verkauf von Waren, an denen uns Eigentumsrechte zustehen, tritt der Käufer schon jetzt im Umfang unseres Eigentumsanteils an den verkauften Waren zur Sicherung an uns ab. Verbindet oder vermischt der Käufer die gelieferte Ware entgeltlich mit einer Hauptsache Dritter, so tritt er bereits jetzt seine Vergütungsansprüche gegen den Dritten bis zur Höhe des Rechnungswertes der gelieferten Ware zur Sicherung an uns ab. Wir nehmen diese Abtretungen an.

7.5. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer alle erforderlichen Auskünfte über den Bestand der in unserem Eigentum stehenden Waren und über die an uns abgetretenen Forderungen zu geben, sowie seine Abnehmer von der Abtretung in Kenntnis zu setzen.

7.6. Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware sorgfältig zu verwahren und auf eigene Kosten gegen Abhandenkommen und Beschädigung zu versichern. Er tritt seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen hierdurch im Voraus an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an.

7.7. Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20 v.H., so werden wir auf Verlangen des Käufers insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

7.8. Das Recht des Käufers zur Verfügung über die unter unserem Eigentumsvorbehalt stehenden Erzeugnisse sowie zur Einziehung der uns abgetretenen Forderungen erlischt, sobald er die Zahlung einstellt und/oder in Vermögensverfall gerät. Treten diese Voraussetzungen ein, sind wir berechtigt, unter Ausschluss des Zurückbehaltungsrechts ohne Nachfristsetzung oder Ausübung des Rücktritts die sofortige einstweilige Herausgabe der gesamten unter unserem Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu verlangen.

7.9. Soweit der Eigentumsvorbehalt nach dem Recht des Landes, in dem sich die gelieferte Ware befindet, nicht wirksam sein sollte, hat der Käufer auf unser Verlangen eine gleichwertige Sicherheit zu bestellen. Kommt er diesem Verlangen nicht nach, können wir ohne Rücksicht auf vereinbarte Zahlungsziele sofortige Bezahlung sämtlicher offenen Rechnungen verlangen.

## **8. Mängelhaftung**

8.1. Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach deren Empfang auf Mängel zu untersuchen.

8.2. Offene Sachmängel, Falschlieferungen und Mengenabweichungen sind uns gegenüber vom Käufer unverzüglich, spätestens jedoch 7 Tage nach Empfang der Ware durch den Käufer schriftlich anzuzeigen, anderenfalls gilt die Ware als genehmigt. Versteckte

Mängel sind uns unverzüglich, spätestens jedoch sieben Tage nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Der Käufer hat die Pflicht, erforderlichenfalls durch eine Probeverarbeitung zu prüfen, ob die gelieferte Ware mangelfrei und für die vorgesehene Verwendung geeignet ist. Dies gilt auch, wenn Komponenten beigemischt werden, die nicht von uns bezogen wurden. Werden eventuelle Mängel erst bei der Verarbeitung festgestellt, so sind die Arbeiten sofort einzustellen und die noch nicht verarbeiteten, ungeöffneten Originalgebilde sicherzustellen. Sie sind uns auf Verlangen zur Prüfung zur Verfügung zu stellen.

8.3. Nach drei Monaten ab dem Übergang der Gefahr auf den Käufer sind Rügen von versteckten Mängeln ausgeschlossen und gelten als verspätet soweit sie hätten zumutbar erkennbar sein müssen. Bei einer verspäteten Mängelrüge verliert der Käufer unter den Voraussetzungen von Ziffer 8 seine Mängelrechte, es sei denn, der Mangel ist von uns arglistig verschwiegen worden.

8.4. Im Fall von Mängeln an von uns gelieferten Waren sind wir nach unserer Wahl nur zur Nachbesserung oder zur Lieferung mangelfreier Ware verpflichtet (Nacherfüllung), sofern uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Sind wir zur Nacherfüllung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben, oder schlägt in sonstiger Weise die Nacherfüllung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung des Kaufpreises zu verlangen. Eine Nachbesserung gilt nach dem dritten Versuch als fehlgeschlagen.

8.5. Das deutsche Recht kennt kein Rückgabe- oder Umtauschrecht bei mangelfreier Ware. Stimmen wir im Ausnahmefall individuell einer Rückgabe oder einem Warenumtausch zu, dann erfolgt dies aus Kulanz. Ausgeschlossen von einer Kulanzregelung sind jedenfalls unsere Produkte von kurzer Haltbarkeitsdauer, verarbeitete oder vermischte Ware sowie Sonderfarben und Farbmischungen auf Wunsch des Käufers.

8.6. Etwaige Rückgriffsansprüche des Käufers gem. § 478 BGB bleiben unberührt. Soweit wir im Rahmen eines solchen Rückgriffs nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zum Schadensersatz verpflichtet sind, ist diese Schadensersatzverpflichtung nach Maßgabe der Ziffer 9 (Gewährleistung und Haftung) beschränkt.

8.7. Ansprüche des Käufers wegen Mängeln verjähren in einem Jahr beginnend mit der Ablieferung der Sache. Dies gilt nicht (1) bei Vorsatz oder bei arglistigem Verschweigen des Mangels, (2) bei Verstoß gegen eine von uns übernommene Beschaffenheitsgarantie sowie (3) bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und die die Mangelhaftigkeit des Bauwerks verursacht hat. Die vorgenannte einjährige Verjährungsfrist findet auf Schadensersatzansprüche wegen Mängeln auch dann

keine Anwendung, wenn der Schaden auf grober Fahrlässigkeit beruht oder es sich um Personenschäden handelt oder wir aus unerlaubter Handlung haften.

8.8. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Verjährung etwaiger Rückgriffsansprüche gem. § 479 BGB sowie über die Verjährungs- und Ausschlussfristen nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

## 9. Gewährleistung und Haftung

9.1. Wir gewährleisten, dass unsere Produkte zum Zeitpunkt der Lieferung mit ihren Spezifikationen übereinstimmen. Die Gewährleistung entfällt, soweit der Fehler des Produkts auf (1) einer vom Käufer zur Verfügung gestellten Zeichnung, Konstruktion oder Spezifikation beruht; (2) auf übliche Abnutzung, Beschädigung, Fahrlässigkeit, unübliche Arbeitsbedingungen, Lagerung, Anwendungs- und Gebrauchsfehlern oder Nichtbefolgung der (mündlichen oder schriftlichen) Anweisungen von uns beruht, oder (3) die Anwendung des Produkts nicht gemäß Spezifikation durch den Käufer durchgeführt wird.

9.2. Eine Haftung unseres Unternehmens für Schäden oder vergebliche Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, tritt nur ein, wenn der Schaden oder die vergeblichen Aufwendungen:

a) von uns oder einem unserer Erfüllungsgehilfen durch schuldhafte Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht verursacht worden oder

b) auf eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung von uns oder einem unserer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist. Gemäß Ziffer 9. 2. a) und b) haften wir für Schäden oder vergebliche Aufwendungen, die durch eine nicht gesondert zu vergütende Beratung oder Auskunft verursacht worden sind, nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung, soweit diese Pflichtverletzung keinen Sachmangel gemäß § 434 BGB der von uns gelieferten Ware darstellt.

9.3. Wir haften gemäß Ziffer 9. 2. a) für die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, wenn dabei nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen. Hierbei ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden, maximal jedoch auf den doppelten Warenwert, beschränkt. Der Warenwert bestimmt sich nach unserer Rechnung. Wir haften in diesem Fall insbesondere nicht für entgangenen Gewinn des Käufers und nicht vorhersehbare Folgeschäden. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gemäß Satz 1 und 2 gelten in gleicher Weise für Schäden, die aufgrund von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von unseren Mitarbeitern oder Beauftragten verursacht werden. Wir haften nicht für mittelbare Schäden des Käufers, die diesem wegen der Geltendmachung von Vertragsstrafansprüchen Dritter entstehen.

9.4. Haften wir gemäß Ziffer 9. 2. b) für die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, ist unsere Haftung der Höhe nach auf den durch eine entsprechende Versicherung abgedeckten Betrag begrenzt, wenn nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen.

9.5. Die vorstehenden in Ziffer 9. 1. bis 9.4. genannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit unsere Haftung aufgrund der Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes zwingend ist oder wenn Ansprüche aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gegen uns geltend gemacht werden. Fehlt der von uns gelieferten Ware eine garantierte Eigenschaft, haften wir nur für solche Schäden, deren Ausbleiben Gegenstand der Garantie war.

9.6. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Ziffern 9.1. bis 9.5. vorgesehen, ist ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss gemäß § 311 Abs. 3 BGB, positiver Vertragsverletzung gemäß § 280 BGB oder Ansprüchen gemäß § 823 BGB.

9.7. Soweit diese Schadensersatzhaftung ausgeschlossen oder gemäß Ziffer 9. 1. bis 9.6. eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen sowie Verrichtungsgehilfen.

## 10. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Naturereignisse, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen (einschließlich Embargo und Genehmigungspflichten) und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse, deren Ursache außerhalb des Einflussbereichs der Vertragspartner begründet liegt, befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, unverzüglich die jeweils andere Vertragspartei von dem Ereignis zu informieren. Auf Anfrage wird die betroffene Vertragspartei geeignete Dokumente zum Nachweis und zur Dauer der Höheren Gewalt vorlegen.

## 11. Gewerbliche Schutzrechte

Der Käufer erwirbt keine gewerblichen Schutzrechte an eingetragenen oder nicht eingetragenen immateriellen Vermögenswerten wie z.B. Know-how und Erfindungen einschließlich Patenten, Patentanmeldungen, Geschäftsgeheimnissen, Zeichnungen, Gebrauchsmuster, Design, Marken, Internet-Domain-Namen, Software und technischen Informationen oder Urheberrechte in Verbindung hiermit, die ihm möglicherweise zur Verfügung gestellt oder die infolge des Vertrages entwickelt wurden. Wir oder Jotun A/S (wo zutreffend) bleiben alleinige Eigentümer solcher gewerblichen Schutzrechte hinsichtlich unserer Produkte.

## **12. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Sonstiges**

13.1. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen uns und Kaufleuten oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist Hamburg, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

13.2. Auf die Vertragsbeziehungen mit unseren Kunden ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.